

Satzung
der Stadt Kamenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren
des Stadtarchivs Kamenz
(Archivgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), der §§ 2,9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 505) und § 25 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 28. Januar 2004 folgende Satzung der Stadt Kamenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Kamenz (Archivgebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung
- § 4 Auslagen
- § 5 Fernleihen
- § 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren
- § 7 Gültigkeit der Verwaltungsgebührensatzung
- § 8 Heilbarkeit
- § 9 Inkrafttreten

Anlage

Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Kamenz
(Gebührenverzeichnis)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Kamenz erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs und erbrachte Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Kamenz (Anlage).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren und Auslagen ist derjenige, der das Stadtarchiv in Anspruch nimmt, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, wer die Schuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren nach Nr. 1, 2 und 4.1 bis 4.4 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivnutzungen, die Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Kriegsfürsorge, der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen.
- (2) Von den Gebühren nach Nr. 2, 4.1 bis 4.4 sind befreit: der Bund, der Freistaat Sachsen, die Gemeinden, Landkreise und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen, sofern eine entsprechende Legitimation vorgelegen hat. Die Befreiung tritt nicht ein, sofern die genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Von den Gebühren nach Nr. 2 und 3.1 bis 3.2 können weiterhin gemeinnützige Vereine und Personen befreit werden, die wissenschaftliche oder heimatkundliche Forschungen betreiben, eine entsprechende Legitimation vorlegen und insgesamt keine gewerblichen Zwecke verfolgen.
- (4) Von Gebühren nach Nr. 2 und 3.1 bis 3.2 des Gebührenverzeichnisses erfolgt eine 50 %ige Gebührenbefreiung für Schüler, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, nach Vorlage der entsprechenden Legitimation und sofern insgesamt keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.
- (5) Die Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen nach § 3 Abs. 3 und 4 entbinden nicht von der Zahlung der Auslagen entsprechend § 4.
- (6) Nicht befreit sind die Bundesbetriebe, die kaufmännisch geführten Staatsbetriebe der Bundesrepublik und ihrer Länder, sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie die Deutsche Bahn AG.
- (7) Von einer Gebührenerhebung gem. Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses kann abgesehen oder die Gebühr ermäßigt werden, wenn der Abdruck oder die

Wiedergabe wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient und gewerbliche Zwecke nicht verfolgt werden.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. die Postgebühren, die sonstigen Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernsprechgebühren im Fernverkehr,
2. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beiträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe,
3. die unter Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses aufgeführten Leistungen zur Anfertigung von Reproduktionen.

§ 5 Fernleihen

- (1) Für die Ausleihe von Archivgut aus dem Stadtarchiv Kamenz werden Gebühren erhoben.
- (2) Weitere notwendig werdende Aufwendungen –u.a. Versicherung, Schutzvorkehrungen und Transportkosten - sind vom Antragsteller zu tragen bzw. diesem in Rechnung zu stellen.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs.
- (2) Gebühren- und Auslagenbeträge bis zu 50,00 Euro werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung, höhere Beiträge binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Sie sind an die Stadtkasse zu bezahlen.
- (3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückgehalten werden oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Gültigkeit der Verwaltungsgebührensatzung

In allen in dieser Ordnung nicht aufgeführten Punkten gilt die Satzung der Stadt Kamenz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in ihrer gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erhebung von Gebühren durch das Stadtarchiv Kamenz vom 23. Mai 2001 außer Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 2

**Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Kamenz
(Gebührenverzeichnis)**

	Leistung	Betrag in Euro (€)
1.	Beratungen oder schriftliche Auskünfte zu gewerblichen, familienkundlichen oder sonstigen privaten Zwecken einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen	
1.1.	Beratungen oder schriftliche Auskünfte je Einzelfall und angefangene Arbeitshalbstunde	15,00
1.2.	Beratungen oder schriftliche Auskünfte mit besonderer Mühewaltung je Einzelfall und angefangene Arbeitshalbstunde	30,00
2.	Ermittlung von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut	
2.1.	Über die normale Benutzerberatung hinausgehende Ermittlung von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut für die Anfertigung von Reproduktionen oder für sonstige Nutzungszwecke je Einzelfall und angefangene Arbeitshalbstunde	15,00
2.2.	Über die normale Benutzerberatung hinausgehende Ermittlung von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut je Einzelfall und angefangene Arbeitshalbstunde mit besonderer Mühewaltung	30,00
3.	Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie Hilfsmittel	
3.1	Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie Hilfsmittel zu privaten Zwecken	
	erster Benutzertag	5,00
	jeder darauf folgende Benutzertag	3,00
	Monatsgebühr	12,00
	Jahresgebühr	40,00
3.2	Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie Hilfsmittel zu gewerblichen Zwecken	
	erster Benutzertag	40,00
	jeder darauf folgende Benutzertag	20,00
	Monatsgebühr	100,00
	Jahresgebühr	320,00
4.	Anfertigungen von Reproduktionen	
4.1	Die Grundgebühr pro Auftrag beträgt	3,00
	Es ist jedoch in Zusammenhang mit Leistungen aus 4.2. und 4.3 ein Mindestbetrag zu entrichten in Höhe von	5,00
4.2	Kopien, Filme, Scanns	
4.2.1	Xerokopien von plan liegenden losen Blättern Format A 4	0,30

	Leistung	Betrag in Euro (€)
	Format A 3 von nicht planliegenden Vorlagen von gehefteten oder gebundenen Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut	0,50
	Format A 4	0,75
	Format A 3	1,50
4.2.2	Reproduktionen auf 35 mm-Film bzw. digital je Aufnahme (Filmmaterial nach Absprache)	
	Negativ	1,00
	DIA	1,00
	Mehrkosten durch Entwicklung außer Haus zuzüglich Filmmaterial (Umlage des Preises des Filmmaterials)	5,00
	Papiervergrößerungen (Preis nach Anbieter)	
	Digital (jpg) (Nebenkosten für Wiedergabe siehe 4.2.4)	1,00
4.2.3	Kopien vom Readerprinter	
	Format A 4	0,50
	Format A 3	1,00
4.2.4	Scannen	
	(Auflicht und Durchlicht bis Format A 4) pro Bild	2,50
	Ausgabe auf Datenträger	
	Disketten 3,5" in allen gängigen Dateiformaten	1,00
	oder 100 MB ZIP-Diskette (IBM formatiert)	4,00
	CD-ROM	4,00
	(Speichermedien sind vom Auftraggeber mitzubringen)	
	Druckausgabe	
	(Tintenstahldruck bis 1440 x 720 dpi/bis A 3)	
	auf Normalpapier bis A 4	1,00
	auf Spezialpapier für fotorealistischen Druck	
	Format A 5	1,50
	Format A 4	2,50
4.3	Zuschläge bei Anfertigung von Reproduktionen:	
	Expressgebühr pro Auftrag	2,50
	Technologisch bedingter Mehraufwand	2,50
4.4	Aufnahme mit eigenem Gerät und bei ausschließlich eigener Verwendung der Reproduktionen	
	bis zu 5 Aufnahmen	10,00
	6 bis 36 Aufnahmen	20,00
5.	Auszüge aus elektronisch gespeicherten Daten und Datensammlungen	
	je angefangene A-4-Seite	10,00
6.	Nutzung von Lesegeräten	
	pro angefangener Arbeitstag	1,50
7.	Fertigung von Auszügen	
7.1.	aus maschinenschriftlichen Vorlagen je Schreibmaschinenseite	5,00

	Leistung	Betrag in Euro (€)
7.2	aus handschriftlichen, schwer lesbaren und zu transkribierenden Vorlagen je Schreibmaschinenseite	15,00
7.3	Für die Übersetzung fremdsprachiger Archivalien entsteht eine Grundgebühr in Höhe von Sind Fremdleistungen in Anspruch zu nehmen, müssen zusätzlich die erforderlichen Aufwendungen vom Auftraggeber getragen werden.	5,00
8.	Verwendung von Reproduktionen aus dem Stadtarchiv Kamenz durch Dritte	
8.1	Für die Genehmigung der Verwendung einer Reproduktion aus dem Stadtarchiv Kamenz bei Veröffentlichung durch Dritte entstehen folgende Kosten: schwarz-weiß Auflage bis 5.000 Auflage bis 10.000 Auflage bis 50.000 Auflage über 50.000	40,00 60,00 80,00 150,00
8.2	farbig Auflage bis 5.000 Auflage bis 10.000 Auflage bis 50.000 Auflage über 50.000	80,00 120,00 160,00 300,00
8.3	in Kalendern, auf Schutzumschlägen, Ansichts- oder Glückwunschkarten s/w das Zweifache der Gebühr nach 8.1 in Kalendern, auf Schutzumschlägen, Ansichts- oder Glückwunschkarten farbig das Zweifache der Gebühr nach 8.2	
8.4	zu Werbezwecken s/w das dreifache der Gebühr nach 8.1 farbig das dreifache der Gebühr nach 8.2	
8.5	bei Nach- bzw. Neuauflagen s/w die Hälfte der Gebühr nach 8.1 farbig die Hälfte der Gebühr nach 8.2	
9.	Auftragsarchivierung	
9.1	Übernahme und Einlagerung von Unterlagen je begonnener laufender Meter	20,00
9.2	Transport je begonnener laufender Meter	10,00
9.3	Lagerung von Unterlagen im Magazin je begonnenen laufenden Meter und Monat	2,00
9.4	Aufbereitung der Unterlagen je laufenden Meter und Intensitätsgrad einfache Erfassung (Titelerfassung)	20,00

	Leistung	Betrag in Euro (€)
	intensive Erschließung (erweiterte Verzeichnung)	60,00
9.5	Bereitstellung von Unterlagen zur Einsichtnahme im Archiv je Akteneinheit	0,50
9.6	Bereitstellung und Auslieferung von Unterlagen an den Standort des Auftraggebers bis zu 50 AE	25,00
10.	Fernleihe	
	Für die Fernleihe von speziellem und dafür geeignetem Archiv- und Bibliotheksgut wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben je Archivalie / Buch	5,00
11.	Archivführungen	
	Qualifizierte Führungen durch das Stadtarchiv Kamenz, die auf Wunsch Dritter organisiert und durchgeführt werden, sind kostenpflichtig.	
11.1.	Qualifizierte Führungen für Besuchergruppen bis 15 Personen je angefangene Arbeitsstunde	30,00
11.2.	Qualifizierte Führungen für Besuchergruppen 16 bis 30 Personen je angefangene Arbeitsstunde	60,00